

Zeitschrift: Blätter für bernische Geschichte, Kunst und Altertumskunde
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Bern
Band: 19 (1923)
Heft: 1

Artikel: Vom Ureigenthum zum Privatbesitz : ein Beitrag zur
Entwicklungsgeschichte der bernischen Landwirtschaft
Autor: Hämmerli, W.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-185618>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Jahrhundert lang ungezählten einfachen Seelen im Volk tägliche Nahrung. — Daher ist es nötig, daß die Geschichtsschreibung mit den Grundkräften der schweizerischen Volksseele Fühlung bekomme und ernste Sachen auch ernst nehme.“

Vom Ureigenthum zum Privatbesitz.

(Ein Beitrag zur Entwicklungsgeschichte der bernischen Landwirtschaft.)

Vortrag von W. Hämmerli, gehalten in der N. H. G. Burgdorf.



Als ich vor Jahren auf meiner Pfrund aufzog und langsam mit dem Heimiswilervolk Fühlung nahm, stiess ich auf eine auffallende Tradition. Es herrschte bei den Taunern oder, um mich eines modernen Ausdruckes zu bedienen, bei der ärmsten Bauernschaft in Ober-Heimiswil eine merkwürdige Animosität gegen die alten Bauerngeschlechter der Gemeinde. Wenn man der Sache auf den Grund ging, bekam man zu hören, die Bauern hätten die kleinen Leute — schliesslich auch Bürger von Heimiswil — um uralte Rechte gebracht. Nach der Ueberlieferung sollten die Wälder und der grösste Teil des Grundbesitzes ursprünglich gemeinsamer Besitz gewesen sein, aus dem und von dem die Tauner durch die Bauern verdrängt worden seien. Diese Tradition verdichtete sich in meinen Augen zu einer historischen Tatsache, als ich vernahm, dass heute noch auf einem sogenannten Taunergschickli ein Recht hafte, demnach ein Bauernhof verpflichtet sei, jährlich ein gewisses Quantum Holz zu liefern.

Eine schriftliche Bestätigung dieser Holzberechtigung der Tauner war leider nicht aufzutreiben, aber ich hatte keinen Grund zu zweifeln, da der Pfarrer von Heimiswil bis 1903 ebenfalls im Besitze einer solchen Holzberechtigung war, derzufolge ihm sämtliche Waldbesitzer der Reihe nach — je nach der Grösse ihres Besitzes — in grössern oder kleinern Abständen ein bestimmtes Quantum Holz zu liefern hatten, wie es im Urbar heisst: „genugsam Brennholz un-

gerüstet zum Haus.“ In Acherum und Weid war der Pfarrer ebenfalls gehalten wie ein Bauer. Wir werden später auf diese Rechte zurückkommen. Was den Waldbesitz anbetrifft, wurde die Pfrund einfach wie ein Bauernhof mit einem Recht auf den gesamten Waldbesitz eingestellt. Die Bauern hatten darüber hinaus das Schlagen und Führen des Holzes zu besorgen. Es muss also offenbar in unserer Gemeinde den Zustand des Ureigentums in Wald und Weid gegeben haben, das erst im Verlaufe der Jahrhunderte in Privateigentum umgewandelt worden ist. Alle diese Vermutungen, die durch die Geschichte gestützt werden, erfuhren nun für mich eine prächtige Belichtung, als mir vor einigen Monaten ein Prozessaktenband ins Haus gebracht wurde, der alles notwendige Material enthält. Dieser Beweismittelband für die Holzberechtigung der Taunergschickli zu Heimiswil gab mir die Anregung zu der Arbeit, die ich Ihnen vorlegen möchte.

Ich muss weit zurückgreifen; aber es wird mir nach einigen fundamentalen historischen Feststellungen bald möglich sein, auf unser eigentliches Thema einzutreten. „Bereits unter Kaiser Gallienus (260 bis 268) drängten alemannische Stämme raubend und plündernd über den Rhein und setzten den römischen Nationen ein Ziel. Die Alemannen sind es nun, welche unsere Stammbevölkerung, die sich später mit den nahen Burgundionen mischte, ausmachen. Es ist wohl möglich, dass nicht nur Wald und Weide, sondern auch der Goldsand der Emme, von dem man in früher Zeit redete, sie in unser Gebiet herbeigelockt hat. Der alemannische Charakter ist heute noch beim Geschlecht der Emmentaler scharf ausgeprägt. Der Grund und Boden kam in den Besitz der eigentlichen Krieger, der Ritter und Adligen.“ Ureigentum im Sinne der Volkswirte de Laveley und Henry George gab es also in unserm Lande nie, seitdem sich germanische Stämme in seinen Besitz gesetzt haben. Wir brauchen deshalb diesen Ausdruck nur in beschränktem Sinne. Die Gründe ergeben sich aus dem Gesagten. Die Besitzer des Bodens überliessen ihn aber zur Bebauung dem Volk; ihren Leibeigenen und Knechten gegen Entrichtung eines jähr-

lichen Bodenzinses, wenn wir so sagen wollen, der Grundrente, wogegen die Herren die Verpflichtung übernahmen, ihre Lehenbauern mit dem Schwert zu schützen vor Ueberfall und Belästigung aller Art. Die Grundherren haben die Güter zweckdienlich mit Holz, Feld, Acker und Matten ausgestattet und sie als Lehen hingegeben. Unter den Kaisern und Königen waren Grafen, Herzoge und Markgrafen Vasallen, die dem Haupt des Staates wie einem Privatmann Dienstleistungen schuldeten, den Eid der Treue zu leisten hatten und dessen Gefolge im Krieg und Frieden bildeten. Mit der Zeit wurden diese grossen Lehen erblich. Sie wurden *persönliches Eigentum, Familiengut* der Herren. Dieser Prozess hat sich später auch im Kleinen abgespielt, aber nur langsam — wie wir noch zeigen werden, und ist durch die französische Revolution und ihre Folgen auch bei uns zum Abschluss gebracht worden. Die grossen Vasallen (Kronvasallen wie zum Beispiel die Kyburger) sammelten dann wieder eigene Vasallen um sich, denen sie Güter und Hoheitsrechte zu Lehen gaben. Waren die Lehen einmal erblich, so wurden auch diese kleinen Herren selbständiger — es bildete sich eine ganze Stufenleiter von persönlichen Abhängigkeitsverhältnissen von oben bis unten. So waren die Edlen von Rohrmoos, Oberburg, Ballmoos usw. Lehensleute der Grafen von Kyburg. Es gab auch im Bernbiet freie Reichsleute, die direkt unter dem Kaiser standen — so die Bürger von Bern, die Oberhasler usw. Die Heimiswiler aber waren Kyburger. Freie Bauern hat es hier von Anfang wohl nur wenige gegeben. Die meisten Leute hiessen freie Hintersassen, zahlten dem Herrn für sein ursprüngliches Eigentum den jährlichen Zins. Den grössten Teil des Landvolkes bildeten die unfreien Hintersassen, die Hörigen und Leibeigenen. Freie Geschlechter waren in unserer Gegend die Ballmoos, Lerch, Jörg, Rutschi und Sterchi, während die Widmer ursprünglich Gotteshausleute waren. Der grösste Teil des Waldes und grosse Strecken Landes waren in Heimiswil nicht den Lehen zugeteilt, sondern gehörten zum direkten Besitz der Grafen und wurden den Lehenbauern zu gemeinsamer Nutzung überlassen. Es

muss ein eigenartiges Bild gewesen sein, das sich damals dem Auge darbot. Die primitiven Häuser mit Garten, Hofstatt, Aeckern und Wiesen bildeten das Heimwesen, das durch hohe „Lebhäge“ eingefriedet war. Was ausserhalb der „Heginen“ lag, gehörte zur Allmend. Vom Frühling bis in den späten Herbst ging sämtliches Vieh auf diesen Allmenden zur Weide und ganz anders als jetzt im Zeitalter der Stallfütterung und des künstlichen Wiesenbaues, belebten Herden und Hirten die Landschaft. Wie heute krönte der dunkle Tannenwald die „Eggen“, die sich von Osten nach Westen ziehen. Talwärts aber standen Eichenwäldungen, die zur Schweinemast das nötige Futter lieferten. Die Acherum war neben der Weide ein wichtiges Bauernrecht. Die Gemeinden waren Gütergemeinden. Heimiswil zerfiel in deren mehrere. Uns beschäftigt Oberheimiswil oder das Heimiswil der sieben alten Höfe: Hofacker, Sonnberg, Garneul, Biembach, Schindelberg, Scheur und Schwändi. Die Besitzer dieser Höfe bildeten die Bursami. Sie hatte den wirklichen Nutzen von Wald und Allmend inne; aber auch die Tagelöhner und Handwerker erfreuten sich unter der Duldung der Grundherren einer gewissen Nutzung. Sie trieben ihre Geissen zur Weid und holten sich das nötige Bau- und Brennholz. Ihre Häuschen standen auf dem Boden der Allmend, der ihnen als Baugrund stillschweigend überlassen wurde. Wald und Allmend bildeten zusammen das Territorium, das wir in beschränktem Sinne als Ureigentum bezeichnen möchten. Auf alle Fälle weist es mit seinen kommunistischen Nutzniessungsrechten jene Zustände auf, die die Bezeichnung „Ureigentum“ rechtfertigen. Bis zur Reformation hat sich in diesen Verhältnissen keine wesentliche Veränderung vollzogen. Diese förderte aber eine Entwicklung in kapitalistischem Sinne, wie denn überhaupt der Einfluss der Reformation auf die Entwicklung der Wirtschaftsordnung von einer Bedeutung war, die erst neuzeitlich richtig gewürdigt worden ist.

Doch bevor wir auf diese Entwicklung eintreten, müssen noch einige wichtige politische Ereignisse erwähnt werden. Im Jahre 1383 kam es zum Krieg zwischen Bern und dem

Hause Kyburg. Burgdorf wurde belagert, aber mit Erfolg verteidigt. Trotz dieses militärischen Erfolges sahen sich die Grafen von Kyburg gezwungen, Berns Willen zu erfüllen. Burgdorf ging durch Kauf an Bern über. Für 37,800 Gulden erwarb sich die freie Reichsstadt das Schloss, die getreue Stadt Burgdorf und noch einige Rechte zu Thun; das geschah im Jahre 1384. Bern hat nun die Bürgerschaft von Burgdorf ausserordentlich klug behandelt, um sie an das aufblühende Staatswesen zu fesseln. Die Herrschaftsrechte der Kyburger über die Hörigen wurden der Stadt übertragen. Der Wohlstand der Burgdorfer nahm unter den neuen Verhältnissen rasch zu, so dass diese schon 1402 imstande waren, fast alle Liegenschaften der Kyburger, welche diese noch in der Umgebung von Burgdorf besaßen, durch Kauf in ihren Besitz zu bringen, so auch Amt, Twing und Bann von Heimiswil, Allmend und Waldungen in dieser Gemeinde. Nebenbei sei bemerkt, dass damals auch gekauft wurden: Das Rot, das Plee, der Glörien, die Eichhalten, der Schneitenberg, der Galgenbühl, der Auenberg, der Füstlenberg, der Stadelrain, die Bergsäbnit, alles für 200 florentinische Gulden. Die Stadt liess die Leibeigenen ihrer Erwerbungen in ihrem bisherigen Zustand. Dieser wurde auf keinen Fall besser. Unter den Grafen waren die Städter und Bauern ausserhalb der Mauern einander gleichgestellt. Letztere nannte man Ausburger. Mit ihren Finanzen erwarben sich die Burgdorfer ein Stück ehemaligen adeligen Besitzes nach dem andern, begannen sich als eigene Kaste zu fühlen, nannten sich gnädige Herren und Obere und fühlten sich hoch erhaben über den gemeinen Bauern, die Ausburger, obschon ihre Väter ursprünglich nichts anderes gewesen waren. Der Wegzug der Grafen von Kyburg war der Ruin der Ausburger; niemand war mehr da, der die Landburger, die im offenen Lande allem preisgegeben waren, gegen die Stadtbürger in ihren alten Rechten schützte. Im Jahre 1431 erliessen die Herren von Bern das berühmte Ausburger-Instrument, das die politische Entrechtung des Landes bis 1798 gesetzlich fixierte.

Doch nun zurück zu unserm Thema: Seit der Reforma-

tion begann sich neben der alten Gütergemeinde eine Art Heimatrecht oder Zugehörigkeit zu einer Gemeinde, mit Anspruch auf die Nutzung von Wald und Allmend auszubilden. Güterbesitzer, das heisst Bauern und Besitzlose oder Tauner teilten sich in diese Nutzung. Das Eigentumsrecht des Lehenherrs an der Allmend ging fast verloren, aber als die Interessenkämpfe zwischen Bauern und Taunern begannen, erinnerte sich auch der Lehenherr gelegentlich wieder an seine alten Rechte oder wurde in unliebsamer Weise durch die Streitenden daran erinnert. Solange die Allmend vorzüglich als Weide diente, schwiegen die Bauern zur Mitnutzung der Tauner, weil nur sie Herden besaßen und somit den meisten Nutzen genossen. Als man aber damit begann, Allmenden „einzuschlagen“, das heisst Stücke für Ackerland und Pflanzplätze einzuzäunen, da hob der Interessenkampf an. Die Tauner erhoben Anspruch auf das Ureigentum, das langsam in Privatbesitz umgewandelt werden sollte und der Bauer protestierte, wenn auf Allmendland ein Häuschen entstand, oder wenn die Geissen der Tauner in seinem usurpierten Privatbesitz Schaden anrichteten. Ueber diesen Interessenkampf und seine endgültige Erledigung berichtet uns nun der Beweismittelband über die Holzberechtigung der Taunergschickli zu Oberheimiswil:

Unserer eigentlichen Abhandlung schicken wir einige Thesen voraus.

1. Die Reformation belebte neben dem Religiösen auch die ganze Volkswirtschaft; in den Städten und Dörfern setzte ein reges, fortschrittliches Treiben ein. Manufakturen entstanden, Handel und Gewerbe blühten auf; der Handwerkerstand erwachte zu neuem Leben. Das Bürgertum war aus seinem wirtschaftlichen Winterschlaf erwacht.

2. Es versteht sich von selbst, dass diese Entwicklung die Landwirtschaft beeinflussen musste zu einer Zeit, wo an einen Import von Lebensmitteln nicht zu denken war. Ganz automatisch stellte sich die Forderung an gesteigerte Produktion ein. Gesteigerte Produktion aber bedingt eine intensivere Bodenkultur. Diese Entwicklung brachte ganz von selbst dem Extensivbetrieb der halbkommunistischen

Allmendweide den Untergang. Mit der Notwendigkeit eines Naturgesetzes vollzog sich der Uebergang vom Ureigenthum in Privatbesitz. Wir können diese Entwicklung nicht als ein Unglück bezeichnen. Sie musste kommen und führte langsam unsere Landwirtschaft auf die heutige Höhe ihrer Leistungsfähigkeit.

3. Eine gewaltsame Rückentwicklung brächte den Ruin des Bauernstandes und die bitterste Not der blossen Verbraucher. Die heutige Wirtschaftsordnung in bezug auf die Agrarprobleme ist die Basis aller gesunden Produktion und der Prosperität aller Manufakturen und Industrien. Die zutage tretenden Ungerechtigkeiten dieser Wirtschaftsform sind zum Teil integrierende Bestandteile dieser unvollkommenen Welt, zum Teil können sie durch eine von den Bauern selbst gesuchte Vergenossenschaftlichung beseitigt werden. Auf alle Fälle liegt es nicht im Interesse der Verbraucher, die Bauern auch nur mit der harmlosesten Form von Kommunismus zu beglücken.

Und nun unser Heimiswilerinteressenkampf: *Tauner gegen Bauern, Bauern gegen Tauner*. Wir folgen dabei den Akten unseres Beweismittelbandes.

Es mag im Jahre 1580 gewesen sein, dass die ehrsamten, liben und getreuen Twingsangehörigen gemeinsamer Bursami zu Oberheimiswil bei Schultheiss und Rat der Stadt Burgdorf vorstellig wurden, es möchte ihnen zur Förderung ihrer Zinslehen und Zehntgütern gestattet werden, die Allmenden und Aussenweiden zu Oberheimiswil auf- und abzuteilen und zu ihren Zins- und Zehntgütern einzuschlagen. Originell und durchaus zutreffend ist die Begründung dieses Bittgesuches: Der Uebergang von der Extensiv- zur Intensivwirtschaft wird geschehen zu „der Bauern Nutz und Frommen und ihre Glegenheit zu fördern und der Herrschaft Zins- und Zehntgüter destobesser zu erbauwen und in Ehren zu erhalten.“

Die Bauern anerkennen also ohne weiteres den eigentlichen Eigentümer der Allmend, die Stadt Burgdorf, als Nachfolger des früheren Grundherrn, des Grafen von Kyburg. Dieser allein verfügt über die Allmend, die Weid und den dazugehörenden Wald.

Burgdorf hat in richtiger Würdigung der guten Gründe der Bursami und in kluger Wahrung der eigenen Interessen diesem Gesuch entsprochen, aber dabei der *Tauner* nicht vergessen, denen auf der Allmend Hausblätz und Hofstätten abgesteckt worden waren oder später noch abgesteckt werden sollten. Den Bauern wurde „heiter anbedingt und vorbehalten, dass sie ihre Armen, auf der Allmend sitzende Haushaltungen durchaus nicht verschüpfen sollten.“

Ausdrücklich folgte dieser den Bauern auferlegten leichten Beschwerde die versteckte Drohung: Dessen dann unsere Vordern und wir zu alten Zeiten vollkommen Macht und Gewalt haben sollen und wollen. Mit andern Worten: wenn ihr nicht Ordnung halten wollt, können wir zu jeder Zeit die frühern Zustände wieder einführen und die „Einschläge“ wieder als Allmendweid erklären. Schon im Jahre 1622 traten die Tauner zu Burgdorf als Kläger auf gegen die habgierigen Bauern, und noch im Jahre 1875 wurde ein Prozess in dieser Angelegenheit geführt, der mit dem Siege des Tauners endigte, der sich auf die alten Schriften und Rechte berief. Wahrlich, ein langer Interessenkampf!

Was hatten die Tauner zu klagen?

„Die Bauern wollen sie auf die Gassen und an den Bättelstab bringen, in dem sie sich den klaren Bedingungen der Abmachungen von 1580 widersetzen, sie lassen die Tauner ihre Geissen, so sie zur Erhaltung von Weib und Kindern aus Mangel zeitlichen Vermögens habind, nicht mehr wie früher auf die Außweid und Allmend treiben und wollen den Taunern auch kein Brönnholz zu ihrer Notdurft nachfolgen lassen.“

Aus diesen Klagen geht deutlich hervor, dass sich die Tauner auf ein göttliches Recht der Mitnutznießung am Ur-eigentum berufen. Sie waren überzeugt, ein heiliges Recht zu verfechten, das von den Grundherren auch anerkannt worden war. Was haben die Bauern auf die bitteren Vorwürfe der Besitzlosen geantwortet?

Vorerst haben sie sich über die Widersacher noch „vielmehr und höher erklagt“, wie der Schreiber des Urbars von 1622 so schön sagt. Es mutet uns an wie ein Bild aus mo-

dernen sozialen Kämpfen: Sie, die Güterbesitzer, haben den Armen alle Christenliebe und nachbarliche Treue und Handreichung erzeugt, mehr als diese es um sie verdient hatten. Statt Dank haben sie aber nur Undank geerntet. Ohne jede Bescheidenheit sind die Tauner mit ihren Geissen mit Schwall nicht nur in die eingeschlagenen Allmenden gefahren, sondern haben auch die besten Böden weidend durchstrichen, „Zün und Hääg gschändt, den Saaten und Gewächsen in Aeckern und Matten grossen Schaden zugefügt“. Untertänig und demütig bittet deshalb die „Bursami“, es seien ihre Lächen und Zehntgüter auch fernerhin gnädig zu schützen und zu schirmen, wogegen sie neuerdings gelobt, ausserhalb dieser Güter den Armen alle mögliche Hilf und Handreichung erweisen zu wollen. Wie haben nun Schultheiss und Rat der Stadt Burgdorf in diesem Interessenkampf entschieden?

Vorerst hat man die Klagen der Länge nach angehört und sich dann zu einem Augenschein nach Heimiswil begeben. Der Spruch selbst fiel zugunsten der Bursami aus. In richtiger Würdigung der volkswirtschaftlich bedeutsamen Vorteile der sich durchsetzenden Entwicklung wurden die von den Vordern 1580 der Bursami gegönnten Allmendeinschläge bestätigt, wobei es verbleiben sollte, so lange es dem Rat und seinen Nachkommen beliebe. Ausdrücklich wird bemerkt, dass die Bauern diese Einschläge *über* unsere Zins- und Zehntgütern hinaus zu Nutzen haben sollen.“

Als Anhang und Vorbehalt zu diesem schönen Geschenk wird aber ausdrücklich verlangt, dass sie den jetzigen und künftigen Taunern gestatten müssten, pro Haushaltung *eine* Geiss — aber nicht mehr — in die eingeschlagenen Allmendstücke und Güter zu treiben. Unter keinen Umständen sollten die Tauner mit ihren Geissen in die übrigen Güter und Weiden der Bauern fahren, die schon vor der Allmendaufteilung zu den Zins- und Zehntgütern gehörten. Zudem sollte den Taunern gestattet sein, in den Allmendhölzern zur Notdurft „abgänd, unschädlich Brönnholz zusammen zu läsen.“ Expressis verbis wird bemerkt, dass die Tauner eben nicht Bauern seien und sich weder für Holz, Weid noch

Acherum ein Bauernrecht anzumassen hätten. Was sie in diesen Dingen mehr erhielten, geschehe dann nur durch der Bauern Gunst und Willen. Der Tauner selbst hat auch kein Recht, seine armselige Rechtsame zu verkaufen, zu vertauschen oder sonstwie hinzugeben.

Das Urbar schliesst mit der wichtigen Wahrung der Herrschaftsrechte, „sölliche Bewilligung zu mindern oder zu mehrern oder gar aufzuheben, wie es uns als der Orten Eigentümer Zwings und Lehenherrschaft gebührt und gefällt“.

Bauern und Tauner haben daraufhin alles Gute versprochen; aber der Friede dauerte nicht allzulange. Bei einem solchen Interessenkampf, wo der eine Teil konsequent seinen Vorteil wahrt und der andere sich in seiner Existenz bedroht sieht, muss eine radikalere Lösung gefunden werden; es sollte noch mehr als 100 Jahre gehen, bis sie gefunden wurde.

Schon im Jahre 1685 erscheinen die Tauner und Bauern von Oberheimiswil wieder vor dem Schulthess und Rat der Stadt Burgdorf wegen „Mißhälligkeit und Streit des Geißweidrechtes wegen“. Bei diesem Anlass wurde gründlich untersucht, welche Tauner eigentliches Nutzniessungsrecht an den eingeschlagenen Allmendstücken hatten; es scheint, dass auch Arme aus Niederheimiswil mitmachen wollten, wogegen die Bauern der sieben alten Höfe lebhaft protestierten. Der Spruch von 1685 hat für unsere Frage kein grosses Interesse. Den Bauern werden ihre Verpflichtungen von 1622 in Erinnerung gerufen, und den Taunern wird von neuem eingeschärft, dass beim Hüten der Geissen darauf zu achten sei, dass nicht schädliches Lauben und Holzausziehen aus den Hegen vorkomme, überhaupt den eingeschlagenen Gütern der Bursami kein Schaden zugefügt werde.

Im Jahre 1689 taucht in unserm Interessenkampf ein neuer Streitpunkt auf. Wir haben schon früher auf die Eichenwaldungen und ihre Bedeutung hingewiesen. Des Eichenholzes halber, so auf der Herrschaft Allmenden und Weiden stand, ist wieder Streit ausgebrochen — diesmal allerdings mehr unter den Bauern selbst. Selbstverständlich war auch dieses Eichenholz Eigentum der Stadt Burgdorf — so gut wie der Boden der Allmend. Die Bauern hätten

nun gerne in den Eichenhölzern aufgeräumt, zum Teil des Holzes selbst wegen, zum Teil wohl auch, um mehr Kulturland zu gewinnen. Von sich aus wagten sie nicht vorzugehen, da sie auf eine sofortige Klage der Tauner gefasst sein mussten, die auch für das Eichenholz ihr Nutzungsrecht geltend machen würden. Man ging deshalb vorsichtig zu Werke. In der Erkenntnis von 1689 wird denn auch ausdrücklich das Taunerrecht am Eichenholz erwähnt und gewahrt und den Bauern die Verpflichtung überbunden, jungen Ufwachs zu pflanzen. Das Taunerrecht wird also „heiter und ausdrücklich“ vorbehalten. Es war das ein wichtiger Entscheid, die Feststellung eines gewissen Eigentumsrechtes an allem, was auf den ursprünglichen Allmenden wuchs. Diese Auffassung teilte auch Joh. Heinrich Steiger, Schultheiss zu Burgdorf, der 1699 ausdrücklich feststellte, dass die Bauern den Taunern in den Allmendhölzern zu ihrer Notdurft etwas verzeigen sollten. Aber auch die Bauern teilten lange diese offenbar richtige Auffassung, was aus einem Schreiben von 1729 hervorgeht, in dem ein Oppliger vom Schindelberg gelobt, den Taunern in Holz und Feld alles zukommen zu lassen wie von alters her, nachdem die Inhaber der sieben Geissweidfahrrechte eingewilligt hatten, dass Oppliger zwei Jucharten Allmendland zu seinem Erdreich einschlage. Die Tauner haben sich hier einer Inkonsequenz schuldig gemacht.

Der Interessenkampf wurde in der Folge immer verwickelter, wie aus zwei Entscheiden aus den Jahren 1700 und 1739 hervorgeht. Die Gemeinden Ober- und Niederheimiswil gerieten wegen ihrer Tauner und ihrem Weid- und Beholzungsrecht hintereinander, was den Rat zu Burgdorf zu der wohlbegründeten Bemerkung veranlasst, man habe schon lange mit grossem Missfallen an ihren Herrschaftsangehörigen zu Heimiswil Missverständnis und Uneinigkeit wahrgenommen. In all diesen endlosen Händeln griff man immer auf das Urbar von 1622 zurück und interpretierte und schlichtete so gut oder so schlecht als es eben ging.

Doch auch hier sollte der Salomo kommen, der erkannte, in welcher Richtung die Entwicklung lief und auf welche Weise allein der endlose Hader beendet werden konnte.

Es war Doktor medicinae et chirurgiae Johannes Kupferschmid, Vogt zu Grass- und Heimiswil, also nicht ein Jurist, sondern ein Mediziner — auf alle Fälle ein Mann von ganz ungemeinen Gaben, der als Mediziner für seine Zeit ganz Bedeutendes geleistet hat. Dr. Rüttimeyer in Basel hat seine Biographie geschrieben. Ein Oelporträt dieses hervorragenden Burgdorfers ist im Besitze des Herrn Guido Rot in Burgdorf. Leider hat den prächtigen Menschen finanzielles Missgeschick verfolgt. Er soll vollständig verarmt in Paris gestorben sein. Auch er hätte allerlei über die Dankbarkeit der Republik schreiben können. Das Gymnasium besitzt das Skelett eines Dachdeckers Osti, das eine interessante Geschichte hat, in der Kupferschmid und der Stadtpfarrer Gruner die Hauptrollen spielten. Kupferschmid hat als Chirurg den 2. Villmergerkrieg mitgemacht und hat später seine interessanten Erfahrungen mit der Trepanation veröffentlicht. Am 2. April 1739 brannte das noch nicht ausgebaute Privatkrankenhaus des Dr. Kupferschmid in seinem Bifang am Gsteig hinter dem Pfarrhause nieder. Nur ein mit Steinen gewölbtes Gemach blieb stehen, das als Schwitzbad für Syphiliskranke dienen sollte. Kupferschmid hat sich offenbar von diesem Schlag finanziell nicht mehr erholt.

Doch nun zur Sache: Der Richterspruch Kupferschmids ist in doppelter Hinsicht interessant. Erstens bestätigt der kluge Heimiswilvogt die Unhaltbarkeit der alten Zustände. Die Allmende hat sich überlebt. Daran ist nichts zu ändern. Der Wiener Nationalökonom Philipowitsch gibt Kupferschmid mit den Worten Recht: Im Gebiet des Karstes, wo nur die mühsamste und daher nur im Interesse des Eigentümers zu erwartende Pflege den Boden kulturfähig machen kann, hat die Allmende keine Existenzberechtigung. Zugleich aber stoßen wir bei Kupferschmid auf ein soziales Verständnis, das weit über das patriarchalische Wohlwollen der frühern Erlasse und Sprüche hinausgeht. Der ganze Interessenkampf der Güterbesitzer und Besitzlosen tritt noch einmal in voller Lebendigkeit vor unser geistiges Auge. Die Ausführungen Kupferschmids sind so interessant, dass ich mir nicht versagen kann, sie in ihren wichtigsten Partien wörtlich zu zitieren.

Da dann die Bauwren sich heftig erklagt, welcher Gestalten die Tagwner Ihnen durch ihr so schädliches Geyßenjagen nicht nur an ihren Lebhägen grossen Schaden zufügen, und selbige in Grund verderben, sondern auch dadurch, sowohl denen Zehnd-Herren, als Ihnen, so an Gras als Geträyd auf vielfaltige Weis nahmhafter Schaden zuwachse, und auch M. H. bey Hingebung ihrer Allmend zu Heimiswyl, gehabter, zu allgemeinem Nutzen sowohl der Herrschaft, als derselben Angehörigen, abziehlender Endzweck nicht erreicht, sonder der darvon gehoffeter Nutz und Frucht durch diesen so frechen Mißbrauch des Geißtreibens fast verhindert werde. Schließlichen begehrend, daß in diesem, Ihnen so zu großer Beschwerd reichendem Geißenjagen richterlich eine Abänderung und gutes Einsehen gethan, mithin die Tagwner dardurch hinterhalten werden möchten, daß Sie Ihnen mit ihren Geißen hinfürd nicht zur Ueberlast und Schaden leben.

Dargegen die Tagwnern nicht nur einwendten, daß ihre Geißen denen Bauwren weder an ihren Lebhägen noch Gras und Gewächs im Geringsten nichts beschädigen und die Bauwren nur vergebens ohne habenden Grund und Ursach klagen und schreyen, unleidig und verbünstig seyen, auch Ihnen noch das wenige, so Sie haben, verbönnen, sonderen auch klagten, daß die Bauwren Ihnen von ihren Geiß-Rechten wieder befüegsame schon so viel abgetrennt und selbige verminderet. Endlich dahin schließend, daß Sie bey Ihnen noch überbliebenen wenigen Geiß-Rechtsamen, wormit Sie M. H. laut Urbars so gütig bedacht und beschänckt, miltvätterlich möchten geschützt und erhalten werden.

Nachdem ich nun beydseithige Partheyen, sowohl die Bauwren, als die Tagwner in ihren vielen formierten Klägden und Gegenklägden (wie schon zu gar öfterenmahlen geschehen) auf heut hiernach gemeldetem Dato wiedermahlen zu vielen Glocken-Stunden lang mit aller Gedult angehört und alles genügsam und reiflich erdauwret, auch beydseitige Partheyen an mich begehrt haben, daß Ich Ihnen hierüber jeder Parthey Rechten oder Schaden einen Spruch abfassen und ausfällen solle: Als hab ich hierüber M. H. Approbation hin erkennt und gesprochen: Weilen aus der Statt Urbar ge-

lehret worden, wie große Generosität, väterliche Miltigkeit und Gedult M. H. gegen ihre Herrschaftsangehörigen seith so vielen vielen Jahren ausgeübet, und ihr Eygenthum, die Allmend zu Heimiswyl, ihren Herrschaftsangehörigen als Kinderen zur Nutzung, so lang als es M. H. gefällt, gütlich überlassen, in der wohlgemeinten Absicht, daß ihre Herrschaftsangehörigen auch diese Guth- und Wohltat erkennen, unter Gottes Segen friedlich und gemeinsamlich zu Nutzen sich machen und geniessen werden; als solle aus diesen und anderen Reflexionen die Bauersame, (damit Sie sowohl als die Tagwner bey Genuß der herrschaftlichen Gutthaten geschützt und erhalten, und ihrem so alten und steten Streith eine angemessene Endschaft beygelegt und hingegen der guldene nachbäurliche Frieden und Einigkeit zwischen Ihnen wieder hergestellt, und M. H. zu allseithigem Nutzen abzweckende Intention destobesser erreicht werden möge) denen Tagwneren, so auch Bürgern zu Heimiswyl und M. H. Herrschaftsangehörige, mithin der herrschaftlichen Gutthaten billig auch theilhaft zu machen sind, für die ihre der Boursame so beschwerlich fallende noch restierende vier Geyßweyd-Rechtsame für dahin und weg Einhundert Cronen Wehrts an Herd, es seye Acker oder Mattland versetzen und vergüeten und durch die darzu Verordneten abstecken zu lassen. Dieser Herd aber dennzumahlen als Allmend-Härd jederzeith bey ihren Tagwner Häuslinen verbleiben und davon auf einige Weis und Weg nimmermehr solle können gültigerweis veräußeret werden. Damit auf solche Weis nicht nur die heutigen armen Tagwner, sonderen auch die nachkommenden bedürftigen Besitzern ihrer Häuslinen für sich und ihre Kinder der so nöthigen Milch nicht priviert und verlüstig werde, sonderen der Gutthätigkeit ihrer Herrschaft immerdar genießen und also in Stand kommen, und auch darinnen verbleiben mögen, daß Sie allerwenigstens eine Geiß oder wohl gar eine Kuh im Stall erhalten, und sich samt ihren Kinderen destobesser nehren und durchbringen können. Hierdurch dann das schädliche Geißentreiben gäntzlich abgethan und ernstlich verboten seyn solle, in dem heiteren Verstand jedennoch, daß weder den Bauwren noch

den Tagwnern durch diesen Spruch und Handlung kein Eygenthum auf M. H. Allmend gegeben seye, sonderen daß es bey dem Tenor der Statt Urbar und den feyrlichst ausgegebenen Vorbehaltmussen verbleiben und M. H. im Gewalt siehind, diesen Zankapfel, die Allmend, ihren Kinderen heute oder morgen nach freiem Belieben wieder aus der Hand zu reißen und an sich zu ziehen.

Wir heben kurz die drei wichtigsten Punkte dieses originellen und denkwürdigen Spruches noch einmal hervor:

1. Die Aufteilung der Allmend wird noch einmal ausdrücklich genehmigt.

2. Die Schädlichkeit des Geissentreibens wird zugegeben.

3. Da aber die Tauner auch leben wollen und müssen, wird eine radikale Lösung vorgeschlagen.

4. Von dem ursprünglichen Allmendland wird zu jedem Taunerheimwesen ein Stück Land im Wert von 100 Kronen abgesteckt und als unveräusserlicher „Härd“ dem „Häusli“ beigegeben, damit die Tauner allerwenigstens eine Geiss oder gar eine Kuh im Stall erhalten können.

5. Durch diesen Spruch wird aber weder den Bauern noch den Taunern ein Eigentumsrecht auf M. H. Allmend eingeräumt. Die Stadt behält sich vielmehr ausdrücklich das Recht vor, diesen Zankapfel, die Allmend, ihren Kindern heut oder morgen nach freiem Belieben wieder aus der Hand zu reißen und an sich zu ziehen.

Diese Drohung hat gewirkt. Nun gab es für zirka 30 Jahre Frieden.

Es scheint aber mit der Zuteilung des „Härdes“ zu den Taunergschickli seine Schwierigkeiten gehabt zu haben. Ein Spruchbrief vom Jahre 1791 lässt mit Deutlichkeit darauf schliessen. Die Taunergschickli werden in demselben in ihrem Umfang, mit ihren Marchen genau beschrieben. Am Schlusse steht die Bemerkung: Actum des ersten Vergleichs im Jahre 1767, der zweiten Zusammenkunft 1784 der Angab und ersten Gelübd 1785, der Stadt Burgdorf Genehmigung 1790, der dritten und letzten Gelübde 13. Januar 1791.

Die 7 Taunergschickli, die auf diesem Werdegang herausgewachsen sind, sind folgende: drei unter der Fluh (heute

Brühl), zwei auf der Fluh und zwei an der Schindelgaß, das Gygerhüsli und das Heimwesen Brand.

Die gemeinsame Nutzung des Ureigentums durch den Weidgang ist nun vollständig aufgehoben. Immer noch behauptet die Stadt Burgdorf das Eigentumsrecht, aber Bauern und Tauner gebärden sich immer kühner als die wahren Eigentümer, bis dann wirklich die französische Revolution und ihre Folgen ihre usurpierten Rechte bestätigten. So ging langsam Ureigentum in Privatbesitz über, sicher nicht zum Nachteil der ursprünglichen Nutzniesser. Wir unterstreichen noch einmal unsere antikommunistische Auffassung. Diese Entwicklung allein ermöglichte den Fortschritt unserer Landwirtschaft zu jener Höhe der Leistungsfähigkeit, die heute jeder vernünftige Sozialdemokrat anerkennt.

Nicht aufgehoben wurde aber die Nutzniessung des Ureigentums durch die Beholzung der Tauner. Ausdrücklich heisst es im Spruchbrief von 1791: „Betreffend dann das Beholzungsrecht, das die Bauern den Taunern zu gestatten schuldig sind, so wurde deshalb abgeredet und verglichen, daß die Bauern jedem der Tauner mehr zu geben nicht schuldig sein sollen, als was einem Tauner oder -Geißrecht beziehen möge, jedoch daß ein solches Taunerrecht niemals für ein Bauernrecht angesehen und gehalten werden solle.“

Natürlich ging nun der Streit wegen dieses Taunerrechtes weiter. In einem Entscheid vom Jahre 1802 heisst es: Der Beholzung halber blieb es seit 1791 immer noch bei der bisherigen Uebung, daß nämlich alle 7 Tauner gemeinsam von allen 7 Bauern — von Ober-Heimiswil — beholzt wurden. Der Grund davon wird wohl dieser sein, dass die Tauner Haushaltungen ungleich stark und die Beholzung der einen beschwerlicher als die der andern war. Aber seit 1798 wussten sich die Bauern zu helfen. Fünf von den alten Taunerrechten kamen durch Käufe an die 7 beholzenden Bauern. Somit blieben nur noch zwei Taunerrechte bestehen. Die Bauern kauften eben die Taunergschickli eins nach dem andern auf und verkauften sie ohne die lästige Holzbeschwerde weiter.

Besitzer eines Taunerrechtes war 1802 ein gewisser Kaspar Hulliger an der Schindelgasse. Dieser wurde durch die Bauern, die unter sich ein Abkommen trafen, zur Beholzung dem Schindelberghof zugeteilt. Hulliger wollte von dieser Sache nichts wissen. Er erklärte, dass er sich auch fernerhin nach seinem Belieben und Willkür aus sämtlichen Waldungen aller 7 Bauern selbst beholzen wolle. Hulliger hat seine Sache durch den Agenten Samuel Fankhauser in Burgdorf verfechten lassen, der ziemlich scharf gegen die Bauern schrieb. „Daß sie nun die Rechte des Hulliger auch noch zu verschmälern gedenken, ist von seiten der Bauern gar nichts neues, welches sich aus den vielen daherigen Erkenntnissen von 1622 bis dato hübsch und artig bestätigen lässt. Das Verbot der Bauern, aus den Waldungen der sechs übrigen Höfe Holz zu holen, so sagt Fankhauser, ist grad so unbegründet, wie wenn man dem Hulliger verbieten würde, in seine eigene Stube zu treten. Es kann ihn niemand aus seinem Recht verdrängen, und wenn die Bauern Hulliger das Holz nicht verzeigen wollen, so wird er sich sein Recht zu verschaffen wissen. Hulliger lässt Gerber vom Hofacker schreiben, wenn dieser seinem Begehren entspreche, so sei es recht und gut, sonst aber werde er selbst in des Gerbers Wald gehen und seiner jetzigen Dürftigkeit Holz behändigen. Wir hören, wie kräftig sich Kaspar Hulliger in der Schindelgasse auf sein Taunerrecht beruft. Er hat damit einem spätern Standesgenossen vor dem Obergericht zu einem glänzenden Sieg verholfen. Im Jahre 1875 berief sich nämlich der Tauner Johannes Schertenleib unter der Fluh ebenfalls den Besitzern Oppliger auf dem Schindelberg gegenüber auf sein altes Beholzungsrecht. Diese haben rundweg erklärt: Das gebe es nicht, sei längst verjährt. Es kam zum Prozess. Fürsprecher Reichenbach in Burgdorf führte die Sache des Tauners, Nationalrat Bucher diejenige der Schindelbergbauern. Gestützt auf die alten Urkunden, das Urbar von 1622 und alle später erschienenen „Erkenntnisse“, wurde die Klage des J. Schertenleib als begründet erklärt und die Besitzer vom Schindelberg zu einer Summe von Fr. 870.— Prozesskosten verurteilt. Ausdrücklich heisst

es im Urteilsspruch, dem Kläger stehe das Beholzungsrecht zum jährlichen Bezuge eines Fuders Brennholz von den Besitzern des Schindelberghofes zu.

Der heutige Besitzer, Zimmermann Jakob Schertenleib, macht seit Jahren von seinem Recht, das ihm sehr wohl bekannt ist, nicht mehr Gebrauch, da ihm der nachbarliche Friede lieber ist als ein Fuder wertloses Abfallholz.

Des Interesses wegen erwähne ich noch, dass es neben dem Taunerrecht — wenigstens in Nieder-Heimiswil — auch ein Bauernrecht auf Beholzung gab, an dem sämtliche Höfe von der Kirche an bis zur untern Kipf dienstbar waren. Zum sogenannten Pfistergut bei der Kirche gehörte ein solches Bauernrecht, das von den Bauern im Jahre 1860 um Fr. 1500 ausgekauft wurde. Dieses Bauernrecht muss von ziemlichem Werte gewesen sein, wenn wir in einem Kaufbrief von 1834 lesen, dass die Mühlebesitzer allein schon verpflichtet waren, dem Pfistergut jährlich zwei Fuder Stammholz zu vier Pferden zum Hause zu führen. Bei der Aufteilung der Allmenden und Hochhölzer scheint man die Besitzer des Pfistergutes mit einem Bauerrecht auf Beholzung abgespiesen zu haben.

Was ist also vom Ureigentum in Ober-Heimiswil zur Stunde noch vorhanden? Das Beholzungsrecht eines „Taunergschicklis“, von dem nicht einmal mehr Gebrauch gemacht wird. Haben wir von Anfang an die These vertreten, dass im Gebiet des Karstes und des Pfluges die Allmend kein Daseinsrecht mehr hat, dass ihr Dasein mit der damit verbundenen Extensivwirtschaft den reinen Verbrauchern gegenüber geradezu ein Unrecht bedeuten müsste, so vertreten wir für den Wald den gegenteiligen Standpunkt. Privateigentum an Wald ist eine schöne Sache, aber die vielen Privatbesitzer verbürgen niemals in dem Masse eine fachmännisch richtige Bewirtschaftung, wie sie Bürgergemeinden in allen Teilen der Schweiz aufweisen. Ich will aber hier nicht auf Einzelheiten eintreten. Nach meiner Auffassung läge es im Interesse der kleinen Grundbesitzer und der Verbraucher, wenn der Wald heute noch Ureigentum wäre. Anders stellt sich diese Frage freilich sofort, wenn wir den

Finanzplan unserer Mittelbauernwesen studieren. Hier bildet der Wald das Reservoir, aus dem alle Jahrhunderte wieder die Uebernehmer der Höfe die Mittel schöpfen, um die Schuldenlast abzuwälzen. Doch nun zum Schluss. Wenn es mir gelungen sein sollte, Sie mit meiner Studie zu interessieren, so ist meine Freude über meinen Fund doppelt, denn dann darf ich erkennen, dass ich mit meinen volkswirtschaftlichen Liebhabereien in unserem Kreise kein Einspänner bin.

Der Reformator Ambrosius Blaurer in Biel 1551—1559.

Von Rob. Baumgartner.

Quellen: Briefwechsel der Brüder Ambr. und Thomas Blaurer, hrsg. von Th. Schiess, 3 Bände. Freiburg i. B. 1908—1912.

Gustav Blösch, Geschichte Biels und ihres Bannergebietes.

do. Chronik von Biel.

Lohner, Die reformierten Kirchen im Freistaate Bern 1863/64.

Theodor Keim, Ambr. Blaurer. 1860.

(Vorliegende Arbeit wurde im Frühjahr 1918 niedergeschrieben.)

Zur Einleitung.



Nur wenige Monate sind verflossen, seit das 400. Jubeljahr der Reformation in protestantischen Landen gefeiert wurde. Am 1. Sonntag im November des vergangenen Jahres ist dabei in allen evangelischen Kirchen unseres Landes ehrend der Männer gedacht worden, die damals mit starker Hand ihr Geschlecht aus dem Dunkel einer mittelalterlich verrohten Kirche in das reine Licht des Evangeliums geführt, und fast jedes Stadt- und Dorfkirchlein hat dabei speziell der Kühnen gedacht, die im eigenen Gotteshause, das heute meist noch steht, mit eigener Hand Bilder, Altäre, Reliquien beiseite geschafft und zerstört.

Das einst so niedliche, rebenumsäumte, frohsinnige und auch rauflustige Städtchen am untern Ende des Bielersees, meine Vaterstadt, war neben Zürich wohl einer der ersten Orte der